

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung**  
**ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“**  
**(Grünfläche in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Ettlingen**

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

**ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettlingen**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme zur Bewertung der Kultur- und Sachgüter und dem Verbleib der Vereinsfläche des MC-Ettlingen e.V. ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 18 Stellungnahmen ein. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen stimmte ein Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben vorerst nicht zu. Begründet wurde dies mit dem bislang nicht geklärten weiteren Verfahren des entstehenden Biogases und den potenziellen Auswirkungen auf die benachbarte Infrastruktur.

Am 13. November 2023 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 20 Stellungnahmen ein.

Bei den eingegangenen Äußerungen handelt es sich zum Beispiel um Hinweise zu möglichen Immissionen, zum Anschluss des Areals an bestehende Versorgungsnetze und zur Aufnahme des erzeugten Gases. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen stimmte ein Träger öffentlicher Belange der Einzeländerung weiterhin nicht zu. Die Bedenken wurden bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgetragen und können – nach Ansicht der Planungsstelle – ausgeräumt werden.

Laut Einschätzung der Planungsstelle sind mit der Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

### **Beschluss:**

#### Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

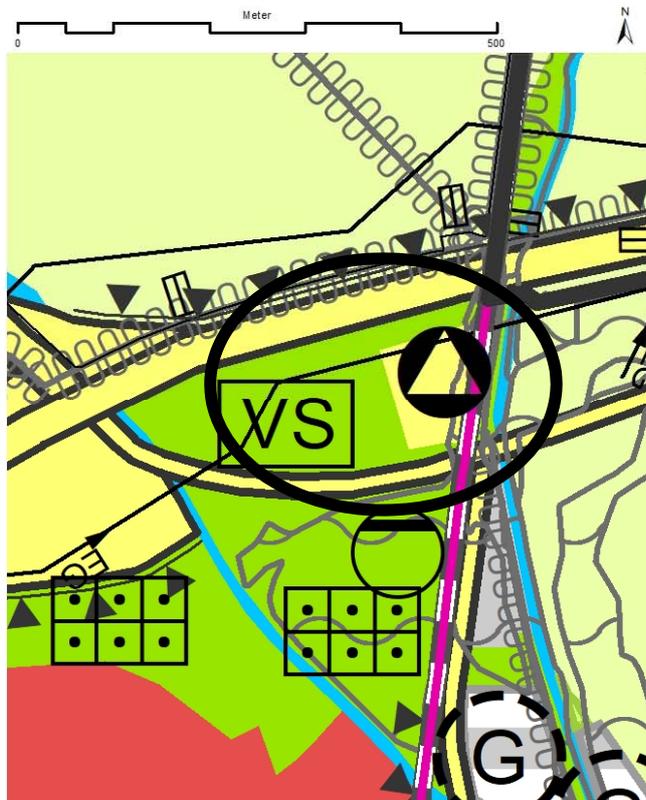
2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
  - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
  - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
  - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

**Ettlingen – Ettlingen (Kernstadt)  
ET-VE-E002 – „Biogasanlage Eiswiese“**

**Plandarstellung:**

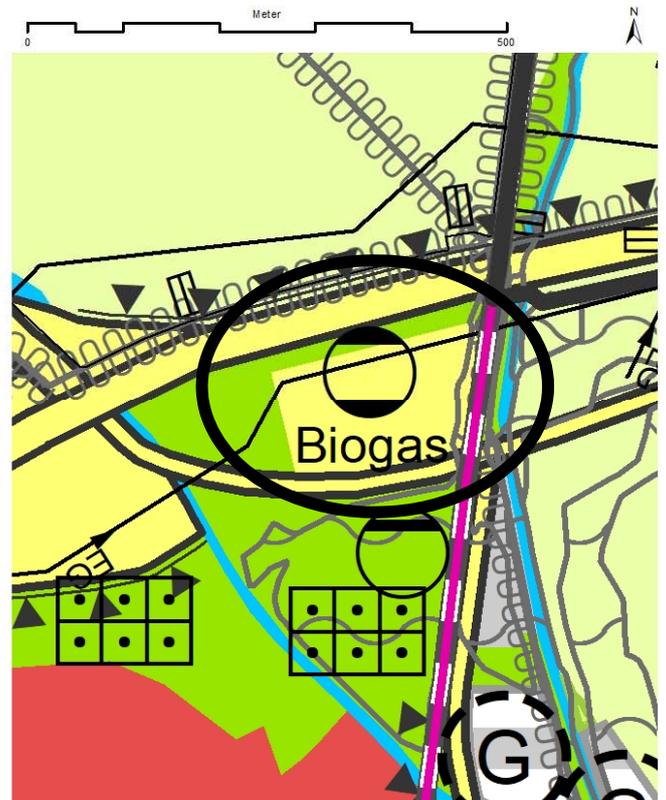
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Grünfläche,  
Zweckbestimmung Vereinssonderfläche,  
Fläche für Ver- und Entsorgung,  
Zweckbestimmung Abfall



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Grünfläche  
Fläche für Ver- und Entsorgung,  
Zweckbestimmung Gas (Biogas)



ET-VE-E002 – „Biogasanlage Eiswiese“, Ettlingen

**Siedlungstypisierung:**

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ET-VE-E002	Biogasanlage Eiswiese	VE Gas „Biogas“	ca. 2,6	-	-	-	Gf Vereins- sonderflä- che
							VE Abfall

**Restriktionen:**

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
-	1)	2)	WSG IIIB	-

- 1) Erhalt der Grünfläche; Entwicklung Biotopverbundachse (Bereich Bahndamm)
- 2) Nördlich BAB: LSG Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten;  
ca. 650 m westlich: FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm

**1. Beschreibung und Begründung:**

In Ettlingen werden jährlich rund 7.500 Tonnen Grüngut auf den Sammelplätzen zur Verwertung gesammelt; im gesamten Landkreis Karlsruhe fallen rund 37.500 Tonnen jährlich an. Zusätzlich werden seit Anfang 2021 im Landkreis Karlsruhe Küchen-/Bioabfälle in der „Braunen Tonne“ getrennt gesammelt und in drei Vergärungsanlagen in Sinsheim, Westheim und Bad Rappenau verwertet. Im Jahr 2021 betrug die gesammelte und verwertete Menge im Landkreis ca. 12.000 Tonnen.

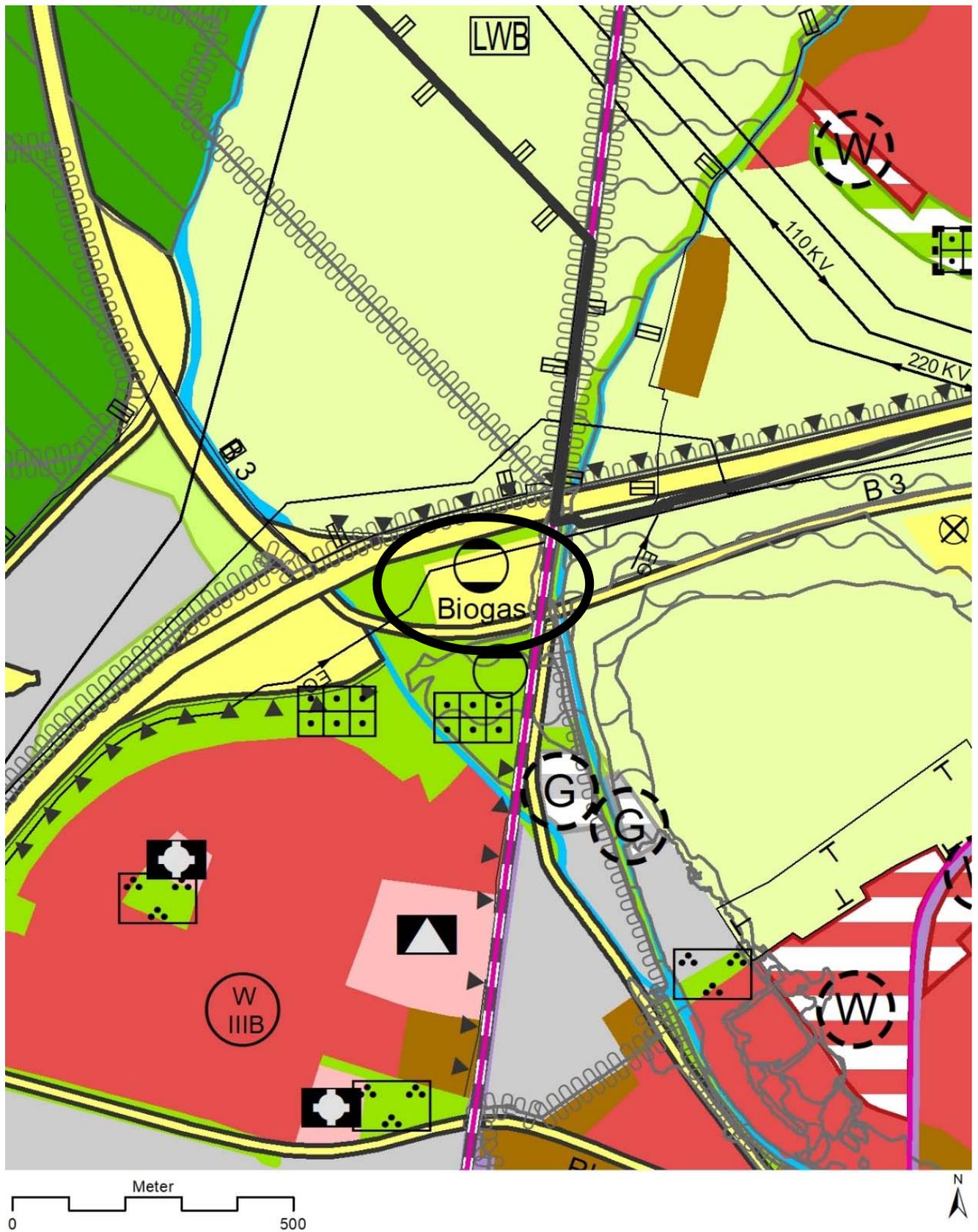
In Ettlingen soll daher eine Bioabfallvergärungsanlage zur Verwertung von Grüngut und Bioabfällen errichtet werden. Das dabei entstehende Roh-Biogas soll zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden.

Die Vorhabenfläche ist ca. 2,6 ha groß und liegt im Norden von Ettlingen, zwischen A5, B3 und Bahnstrecke 4000 (Rheintalbahn). Auf der Fläche befindet sich momentan der Grüngut-sammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese, außerdem das Minidrom, ein Modellautoverein mit eigener Rennstrecke.

Rechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich; die Anlage ist nicht privilegiert. Somit ist als planungsrechtliche Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren sowie die Umweltprüfung (einschließlich Artenschutz) notwendig.

Die Vorhabenfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) sowie als Grünfläche (Vereinssonderfläche) dargestellt. Die geplante Nutzung weicht somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.



## 2. Umweltbericht

### 2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

<b>Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b> - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		<b>x</b>		
Boden		<b>x</b>		
Wasser			<b>x</b>	
Klima/Lufthygiene		<b>x</b>		
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt			<b>x</b>	
Landschaftsbild		<b>x</b>		
Kultur-/Sachgüter			<b>x</b>	
Fläche	<b>x</b>			
Wechselwirkungen		<b>x</b>		
<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen</b>		<b>x</b>		
<b>Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				<b>x</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)</b>	Erhalt umgebender markanter Gehölze; Vermeidung/Verminderung der Ausbreitung von Lärm und Geruchsemissionen; Einhalten der Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen/Schutzvorkehrungen; Verlagerung Vereinsfläche prüfen.			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>			<b>mäßig</b>	

## 2.2. Erläuterung/Begründung:

### **Schutzgut Mensch/Gesundheit**

Beansprucht wird eine für den Modellsport genutzte Vereinssonderfläche.

Ab einem Abstand von etwa 100m südlich sind Dauerkleingärten vorhanden. Die Distanz zu nächstgelegenen Wohnflächen beträgt etwa 300m.

Vorbelastungen sind durch die Verkehrsstrassen gegeben (BAB 5, B3, Bahnstrecke).

### **Schutzgüter Boden und Wasser**

Die vorhandenen Böden sind aufgrund der Nutzungen bzw. Bebauung/Versiegelung vor allem in der östlichen Teilfläche stark überprägt. Im westlichen Teil ist mit weiterer Versiegelung zu rechnen.

Die Grundwasserempfindlichkeit ist hoch bewertet, resultierend aus geringem Flurabstand und überlagernder Bodenschicht. Zu beachten ist auch die WSG-Zone IIIB.

### **Schutzgut Klima/Lufthygiene**

Der Bereich liegt unweit großräumiger Kaltluftströmungen (Albtäler und Rüppurrer Wiesen). Großvolumige Baukörper könnten zu einer Barrierewirkung beitragen.

Gemäß aktuellen gutachterlichen Einschätzungen (Stadt Ettlingen) werden nach Realisierung Verbesserungen der Lufthygiene aufgrund verminderter Geruchsbelästigungen erwartet.

### **Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt**

Gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind weiterführende Untersuchungen zur Betroffenheit von Eidechsen, Fledermäusen und Vögeln durchzuführen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Durch die geplante Überbauung der Flächen ist mit mäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, abhängig auch von der Höhenentwicklung. Vorhandene Grünflächen und Gehölze gehen teilweise verloren. Gegebene Vorbelastungen sind die bisherige Bebauung und Nutzungen sowie die umgebenden Verkehrsstrassen, die das Areal zudem abschirmen. Zur Verminderung ist der Erhalt umgebender markanter Gehölze zu prüfen.

### **Kultur-/Sachgüter**

Beansprucht wird ein Großteil einer Vereinssonderfläche, der vom Minicar-Club-Ettlingen e.V. mit einer Miniatur-Rennstrecke genutzt wird. Vorhanden sind ferner Gebäude und Einrichtungen der vereinsgebundenen Infrastruktur. Möglichkeiten für eine Verlagerung sind zu prüfen.

### **Schutzgut Fläche**

Die Planflächen beanspruchen bereits genutzte und teilweise bebaute Freiflächen einschließlich einer genutzten Vereinssonderfläche.

### **Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen**

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt betreffen. Die hohe Grundwasserempfindlichkeit ist zu beachten.

**Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:**

Das FFH-Gebiet 7016341 Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ liegt rund 600m entfernt; dazwischen liegen mehrere Straßentrassen sowie Siedlungsflächen.

**2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung aus Sicht der Planungsstelle keine Erkenntnislücken vorhanden.

Für die weitergehende Einschätzung der Umweltauswirkungen fehlen noch Angaben zu baulichen Dimensionen des Vorhabens, die für die verbindliche Bauleitplanung benötigt werden.

**2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

**3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung****3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle**

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen 20 Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung ein, von denen 5 Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln sind. Es handelt sich unter anderem um Hinweise zu möglichen Immissionen, zum Umgang mit der bestehenden Gasleitung im Norden des Plangebiets sowie zu notwendigen Planungen, um das erzeugte Gas in das Gasnetz einleiten zu können.

Die Deutsche Bahn (DB Netz AG) als Trägerin öffentlicher Belange stimmte dem Vorhaben nicht zu. Begründet wurde dies mit dem – aus ihrer Sicht – nicht geklärten weiteren Umgang mit dem entstehenden Biogas und den potenziellen Auswirkungen auf die benachbarte Eisenbahninfrastruktur (Störfallgefahr). Aufgrund der Weiterverfolgung der Planungsvariante, bei der das aufbereitete Biogas direkt in das Erdgasnetz eingespeist wird und keine Weiterverarbeitung/Lagerung geplant ist, können die angemeldeten Bedenken aus Sicht der Planungsstelle jedoch ausgeräumt werden. Störfallrelevante Mengenschwellen werden voraussichtlich nicht erreicht. Im Übrigen müssen sicherheitsrelevante Aspekte im weiteren Planverfahren geprüft werden.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB ging eine Rückmeldung zur Bewertung der Kultur- und Sachgüter und dem Verbleib der Vereinsfläche des MC-Ettlingen e.V. ein.

### 3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

#### **Gasleitung**

Im Bereich des Plangebiets befinden sich Gasleitungen der terranets bw GmbH. Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

#### **Straßenverkehr**

Die Vorgaben bei Errichtung von baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen (Anbauverbot/Anbaubeschränkung nach Fernstraßengesetz) sind zu beachten. Das Landratsamt Karlsruhe ist einzubeziehen, sollte das geplante Vorhaben für die Anschlussmaßnahmen der Bioabfallvergärungsanlage mit den Versorgungsleitungen in die Grundstücke der Bundesstraße 3 eingreifen. Weiterhin ist für die Genehmigung relevant, wenn in Bereichen der Bauwerken Nr. 7016 729 (Erlengrabenbrücke) und 7016 720 (Unterführung der Alb, Hauptwirtschaftsweg und DB) Leitungen verlegt werden.

#### **Wasser- und Energieversorgung**

Für die Wasser- und Energieversorgung der Bioabfallvergärungsanlage muss geprüft werden, wie das Areal an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen und insbesondere ob und an welchem Netzverknüpfungspunkt das erzeugte Gas aufgenommen werden kann. Dazu sind eingehende Berechnungen, Planungen und Abstimmungen notwendig. Berücksichtigt werden müssen weiterhin die Planungen der terranets bw, dass die Gasnetze ab 2040 auf reine Wasserstoffnetze umgestellt werden sollen.

#### **Schutzgut Mensch/Gesundheit**

Bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung sind bezogen auf das Schutzgut Mensch die Faktoren Immissionsbeitrag (Gerüche, Bioaerosole, Ammoniak, Stickstoff, Stäube, Lärm) der Biogasanlage an den nächstgelegenen Wohnnutzungen, sensiblen Nutzungen, öffentlichen oder privaten Erholungseinrichtungen, sowie Wegeverbindungen mit besonderer Bedeutung (Rad-, Wander-, Spazierwege), Boden- und Trinkwasserverunreinigungen, sowie klimatische Belastungen von Bedeutung.

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe sollten mögliche Geruchs- und ggf. Lärmimmissionen durch gutachterliche Untersuchungen geprüft werden.

Dem Landkreis Karlsruhe (Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz) zufolge würde es sich bei der in den B-Plan-Unterlagen angegebenen Größenordnung der Anlage voraussichtlich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie handeln („IED-Anlage“). Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit liege daher bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 a) der ImSchZuVO). Die Bedenken der Deutschen Bahn hinsichtlich Sicherheitsgefährdungen und Störfallgefahren für die benachbarte Bahnstrecke durch den Betrieb der Biogasanlage sind im weiteren Planungsverfahren zu beachten und in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden auszuräumen.

### **Schutzgut Boden**

Ein eventuell erforderlicher Erdmassenausgleich sollte nach Möglichkeit vor Ort stattfinden.

### **Schutzgut Wasser**

Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Grundwasserwerks Ettlingen der Stadt Ettlingen. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 02.11.1966 ist zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Es gelten im Übrigen die Regelungen der VAWs, jetzt AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen).

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe ist der Schutz des Erlengrabens und der Alb zu berücksichtigen. Die Durchführung entsprechender gutachterlicher Untersuchung wird entsprechend empfohlen.

Um in einem frühen Planungsstadium grundsätzliche Aussagen darüber treffen zu können, welches Versickerungs-, bzw. Bewirtschaftungsverfahren geeignet ist, sollte eine Ersteinschätzung des Baugebietes hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche (Gewässer, Relief) und Untergrund (Boden, Grundwasser) vorgenommen werden. Konventionelle, rein ableitungsorientierte Systeme sind im Regelfall nicht mehr zustimmungsfähig. Die Wasserbilanz entsprechend DWA-M 102-4 ist zu erstellen.

### **Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt**

Gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind weiterführende Untersuchungen zur Betroffenheit von Eidechsen, Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sofern eine natur- oder artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, benötigt die Höhere Naturschutzbehörde einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Zur Verminderung negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Erhalt umgebender markanter Gehölze zu prüfen.

### **Schutzgut Kultur-/Sachgüter**

Eine Verlagerung der Vereinsfläche des Modellautovereins MC-Ettlingen e.V. sollte geprüft werden.

In der textlichen Festsetzung der verbindlichen Bauleitplanungen sollte ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und § 27 Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden.

**ET-VE-E002 – „Biogasanlage Eiswiese“, Ettlingen**

---

Funde oder Befunde müssen demnach umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden.

**Natura 2000/FFH-Verträglichkeit**

In Bezug auf das westlich gelegene FFH-Gebiet wurde von den Naturschutzbehörden kein Erfordernis für eine FFH-Vorprüfung vorgebracht.

**ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“**

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Die AVG ist vom Vorhaben nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die DB Netz AG als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Strecke 4000 beteiligt wird.	<b>Kenntnisnahme</b>
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.  Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)  Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Einzeländerung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Über die dort hinaus angeführten Aspekte haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wir gehen davon aus, dass noch ungeklärte Fragen zum Artenschutz im Bebauungsverfahren beantwortet/bearbeitet werden.	<b>Kenntnisnahme</b>
DB Netz AG Region Südwest, Netz Karlsruhe	<p>Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Anlage weder im Regelbetrieb noch im Störfall negative Auswirkungen auf den Bahnverkehr sowie die Bahnanlagen haben kann. Jedoch kann der Flächennutzungsplanänderung weiterhin nicht zugestimmt werden.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 20.07.2023 mit Aktenzeichen: TOEB-BW-23-160837 mitgeteilt (siehe Anlage), ist aus Sicht der DB Netz AG nicht ausreichend dargelegt, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der unmittelbar benachbarten Bahnanlage vorgesehen sind bei den aufgezeigten Arbeitsschritten „Verflüssigen des aufbereiteten BioMethans“, „Lagerung Biomethan in Tanks“ „Umfüllung BioMethan in Tanklastzüge“ „Betreiben BHKW“ sowie Umgang mit dem abgetrennten CO<sub>2</sub>.</p> <p>Es ist ebenfalls weiterhin nicht ausreichend aufgeführt, weshalb das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass wir im Zuge der Beteiligung der Stadt Ettlingen zum dazugehörigen Bebauungsplan „Sondergebiet Eiswiese“ ebenfalls keine Zustimmung abgeben konnten, da die in der Stellungnahme angegebene, offenen Punkte noch nicht geklärt wurden.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.07.2023: Wir stimmen dem Vorhaben vorerst nicht zu.</i></p>	<p>Die zur Klärung angemeldeten Arbeitsschritte Verflüssigung, Lagerung und Umfüllung von Biomethan sowie Betrieb eines BHKW werden an der Produktionsstätte nicht stattfinden. Somit sind auch Schutzmaßnahmen zu diesen nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß der Stoffliste aus der 12. BImSchV wird die Biogasanlage ab einer Lagermenge an Biogas von 10.000 kg zur Störfallanlage. Die Konzeption der Biogasanlage sieht vor, dass diese Lagermenge bei weitem nicht erreicht wird.</p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>

## ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Aus Sicht der DB Netz AG ist nicht ausreichend dargelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der unmittelbar benachbarten Bahnanlage vorgesehen sind.</i></p> <p><i>Für folgende Arbeitsschritte besteht weiterer Klärungsbedarf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Verflüssigen des aufbereiteten BioMethans“</li> <li>- „Lagerung Biomethan in Tanks“</li> <li>- „Umfüllung BioMethan in Tanklastzüge“</li> <li>- „Betreiben BHKW“</li> </ul> <p><i>sowie Umgang mit dem abgetrennten CO2.</i></p> <p><i>Weiterhin ist nicht ausreichend aufgeführt, weshalb das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt.</i></p>	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	<p>Unsere Stellungnahme vom 15.6.2023 gilt weiterhin vollumfänglich.</p> <p><i>Nach Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt möchten wir folgendes mitteilen: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p>Wir bitten um Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinde Weingarten	Eine Betroffenheit der Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) ist nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Von der Änderung sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b>
Landratsamt Karlsruhe	<p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB gilt weiterhin: Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom März 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung bzw. Minderung/Ausgleich des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b>

## ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde</b>  <u>Wasserrecht</u>            Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.  <u>oberirdische Gewässer</u>            Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.            (Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.)  <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u>            Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.  <u>Kommunales Abwasser</u>            Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Unsere bisherige Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Altlasten, Bodenschutz</b>            Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</b>            Nachdem unsere Stellungnahme vom 21.07.2023 mit dem Verweis auf die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidium Karlsruhe in die Unterlagen übernommen wurde und darüber hinaus in den Empfehlungen für die weiterführende Planung ausgeführt wird, dass mögliche Geruchs- und ggf. Lärmimmissionen durch gutachterliche Untersuchungen geprüft werden sollten, haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b>            Gegen die Planung äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><b>Forstamt</b>            Zur Planung bestehen von unserer Seite keine Bedenken oder Einwände.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b>            Zur Planung haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</b>            Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p> <p><b>Amt für Straßen</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



## ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen -	Bezüglich der genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 „Biogasanlage Eiswiese“ haben wir keine Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	<b>Kenntnisnahme</b>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b>
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 die Ihnen mit Schreiben vom 12.07.2023 abgegebene Stellungnahme ohne Änderungen beschlossen.  <i>Stellungnahme vom 12. Juli 2023: Stellungnahme vom Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Planungsausschuss des Regionalverbands am 18.10.2023 gibt die Planungsstelle des Regionalverbands hierzu folgende Stellungnahme ab: Der Planbereich ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ohne Festlegungen (Weißfläche). Ziele des Regionalplans stehen der geplanten Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgung VE Gas „Biogas“ nicht entgegen.</i>	<b>Kenntnisnahme</b>
Stadt Karlsruhe	Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung am 17. Juli 2023 genannten Anforderungen an weitergehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der von der Biogasanlage ausgehenden Immissionen sowie potentiellen Auswirkungen auf Gewässer wurden in der Darstellung des	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b>

## ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Nachbarschaftsverbands als „Empfehlungen für die weitere Planung“ berücksichtigt und sind maßgeblich auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Seitens der Stadt Karlsruhe sind daher hinsichtlich der FNP-Änderung keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	
Stadt Rheinstetten	Die Stadt Rheinstetten ist in ihren Belangen nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
Stadtwerke Karlsruhe GmbH Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	Im Bereich der Änderung des FNP befinden sich keine Einrichtungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH. Aus diesem Grund sehen wir von einer Stellungnahme ab.	<b>Kenntnisnahme</b>
SWE Netz GmbH	Für die Wasser- und Energieversorgung der BAVA muss geprüft werden, wie das Areal an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen und insbesondere ob und an welchem Netzverknüpfungspunkt das erzeugte Gas aufgenommen werden kann. Dazu sind eingehende Berechnungen, Planungen und Abstimmungen notwendig. Berücksichtigt werden müssen weiterhin die Planungen der terranets bw, dass die Gasnetze ab 2040 auf reine Wasserstoffnetze umgestellt werden sollen.	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b>
terranets bw GmbH	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind leider nicht dargestellt. Wir bitten Sie auch unsere neu im Betrieb befindliche Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Jagdhütte - Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim – Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch – Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch – Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blankenloch – Basel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind wir nachfolgend mit unserer Gashochdruckleitung Blankenloch – Basel (RTS1), DN 400, von folgender aufgeführter Fläche weiterhin betroffen: Ettlingen: ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ Der Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Die Gasleitungen sind im FNP in generalisierter Form dargestellt, wurden jedoch aus unbekanntem Gründen nicht in die Gegenüberstellung und Übersichtskarte des Einzelblattes übernommen. Dies wurde im vorliegenden Einzelblatt berichtigt. <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>

## ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen.  Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.  Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> 	
TransnetBW GmbH	<p>Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettligen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>